

Änderung der Fördermittelrichtlinie

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 31.05.2021	<i>Bearbeitung:</i> Jonas Bentin <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Über die Änderung der Fördermittelrichtlinie für Vereine wurden im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg bereits am 17.11.2020 Änderungsvorschläge gemacht (siehe Anlage). Da die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen weitere Änderungsmöglichkeiten besprochen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Schönberg beschließt eine Änderung der Fördermittelrichtlinie in folgenden Punkten:

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Beschlussvorlage 1/312/2021 (öffentlich)
2	Fördermittelrichtlinie mit den Änderungsvorschlägen (öffentlich)

Änderung der Fördermittelrichtlinie

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 31.03.2021	<i>Bearbeitung:</i> Jonas Bentin <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
<i>Beratungsfolge</i> Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt

Am 17.11.2020 beriet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg über mögliche Änderungen der Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg.

Die Änderungsvorschläge sind der Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Schönberg beschließt eine Änderung der Fördermittelrichtlinie in folgenden Punkten:

1.2.1 „Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schönberg sowie Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen und an mindestens einer Veranstaltung der Stadt teilnehmen.“

1.2.3 „Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragssteller einen Eigenanteil von mindestens 20% erbringt.“

3.8. „Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Ein Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und allen Belegen. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.“

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH**VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN**

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Fördermittelrichtlinie mit den Änderungsvorschlägen (öffentlich)
---	--

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben.

1.2. Grundsätze der Förderung

1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schönberg sowie Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.

1.2.1. Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen und **an mindestens einer Veranstaltung der Stadt teilnehmen.**

1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.

1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.

1.2.3 „Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antrags-Steller **einen Eigenanteil von mindestens 20% erbringt.**“

1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.

1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.

1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9 Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

2.2 Sportförderung

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.3.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger
- 2.3.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren

2.4. Förderung der Jugendarbeit

- 2.4.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.5 Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.5.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.

2.6.1. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
 - 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
 - 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern.
 - 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
 - 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
 - 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
 - 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
 - 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
 - 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden
- 3.8. „Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechendem Verwendungsnachweis abgerechnet werden. **Ein Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und allen Belegen.** Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.“